

10 F 519/12  
(Geschäftsnummer)



## Amtsgericht Fürstenwalde/Spree - Familiengericht -

### Beschluss

In der Kindschaftssache  
betreffend den die elterliche Sorge für und den Umgang mit den Kindern [REDACTED] und  
[REDACTED]

#### Beteiligte:

1. [REDACTED]  
wohnhaft bei dem und vertreten durch den Beteiligten zu 5),  
Kind,
2. [REDACTED]  
wohnhaft bei dem und vertreten durch den Beteiligten zu 5),  
Kind,
3. [REDACTED]  
wohnhaft bei dem und vertreten durch den Beteiligten zu 5),  
Kind,
4. Herr **Peter Thiel**, Wollankstr. 133, 13187 Berlin,  
**ehemaliger Vormund und Erinnerungsführer,**
5. Vater: [REDACTED]  
[REDACTED]
6. Mutter: [REDACTED]  
wohnhaft: [REDACTED]
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

**7. Rechtsanwältin** [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Verfahrensbeiständin,

**8. Jugendamt des Landkreises Oder-Spree**, Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde/Spree,

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
durch den Direktor des Amtsgerichts Seidel  
am 31.08.2015 beschlossen:

Auf die Erinnerungen des (ehemaligen) Vormunds und Erinnerungsführers vom 25.07.2015 gegen die beiden Beschlüsse der Rechtspflegerin vom 08.07.2015 werden die beiden Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse des Gerichts vom 08.07.2015 dahin geändert, dass die dem Vormund aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren anderweit auf insgesamt 1.015,80 € (bereits festgesetzte 611,- € und 201,- € erhöht um weitere 203,80 €) festgesetzt werden.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe

Mit den zwei Beschlüssen vom 08.07.2015 hat die Rechtspflegerin die dem Vormund aus der Landeskasse zu erstattende Vergütung auf 611,- € (Zeitraum 01.01.2014 bis 26.08.2014) sowie weitere 201,- € (Zeitraum 01.09.2014 bis 11.02.2015) festgesetzt.

Die Festsetzungen entsprechen nicht den Anträgen.

Es wurden folgende Absetzungen vorgenommen:

- a) Stundensatz nur in Höhe von 33,50 € (statt beantragter 50,- €),
- b) Zeitaufwendungen für Telefonate.

Die Rechtspflegerin hat dies jeweils inhaltsgleich wie folgt begründet:

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Vergütung eines Vormundes sind die §§ 1835 ff BGB. Gem. § 1836 BGB richtet sich die Vergütung von Berufsvormündern nach den Vorschriften der §§ 1 ff. VBVG.

Entsprechend seiner beruflichen Qualifikation erhält der Vormund für seine Tätigkeit einen Stundensatz von 33,50 EUR aus der Landeskasse. Die Festsetzung eines erhöhten Stundensatzes nach § 3 Abs. 3 VBVG konnte nicht erfolgen, da die Kinder mittellos sind, § 3 Abs. 3 Satz 2 VBVG. Die Vergütung war dementsprechend abzusetzen; es erfolgte daher eine Kürzung des beantragten Stundensatzes von 50,00 EUR auf 33,50 Euro.

Mangels Nachweises waren zudem sämtliche im Vergütungsantrag angegebenen Zeitaufwendungen der Telefonate abzusetzen. Es fanden sich in den vorgelegten Unterlagen keine nachvollziehbaren Aktenvermerke über Zeitaufwand und Erforderlichkeit (sh. Palandt, Kommentar zum BGB, 74. Aufl., RdNr. 3 zu § 3 VBVG).

Die Auslagen des Vormundes waren für den maßgeblichen Zeitraum in voller Höhe ihrer Entstehung nach festzusetzen, gem. §§168 FamFG, 1835 BGB.

Der Bezirksrevisor wurde zum Antrag vom 11.02.2015 angehört und äußerte im Schreiben vom 23.06.2015 Bedenken zur uneingeschränkten Festsetzung der beantragten Vergütung. Diese Bedenken wurden dem Antragsteller per Schreiben vom 25.06.2015 mitgeteilt. Eine Rückäußerung dazu erfolgte am 02.07.2015, ohne jedoch Nachweise der Zeitaufwendungen zu den Telefonaten einzureichen.

Dem Schreiben des Bezirksrevisors wurde sich hier daher vollinhaltlich angeschlossen.

Dagegen richten sich die Erinnerungen des Vormundes vom 25.07.2015. Der Vormund meint, der Stundensatz von 50,- € sei angemessen und verhältnismäßig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der erheblichen Schwierigkeit des Falles. Dies gelte auch vor dem Hintergrund des Verbotes der Ungleichbehandlung. Denn die Fachleistungsstunde für begleiteten Umgang werde im Land Berlin mit 52,62 € vergütet, der Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren könne sogar 100,- € für die geleistete Stunde in Rechnung stellen.

Im vorliegenden Fall sei in keiner Weise erkennbar, dass vom Vormund eine weniger qualifizierte Arbeit erfordert worden wäre. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verlange eine Vergütung von 50,- € pro Stunde.

Darüber hinaus rügt der Erinnerungsführer die vollständige Nichtberücksichtigung der von ihm als Vormund geführten Telefonate. Dem liege möglicherweise die Rechtsmeinung zugrunde, Telefonate müssten wörtlich mitgeschrieben werden, um dann noch festzustellen, ob der Vormund diesen oder jenen Satz in seiner Funktion sagen dürfe.

Die Rechtspflegerin den beiden Erinnerungen mit Beschluss vom 26.08.2015 nicht abgeholfen und die Sache dem Richter zur Entscheidung vorgelegt.

Die Erinnerung ist gemäß § 11 Abs. 2 RPfVG zulässig, hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 bis 3 VBVG hat folgenden Inhalt:

(1) Die dem Vormund nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 19,50 Euro. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 25 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(2) Bestellt das Familiengericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaft allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, dass diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Familiengericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormunds etwas anderes bestimmt.

(3) Soweit die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies ausnahmsweise rechtfertigt, kann das Familiengericht einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen Stundensatz der Vergütung bewilligen. **Dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.**

Die Vorschrift bemisst die Vergütung des (Berufs-) Vormunds im Interesse leichter Handhabbarkeit nach festen Stundensätzen. Diese – verbindlichen – Sätze gelten unabhängig davon, ob sich der Vergütungsanspruch des Vormunds gegen die Staatskasse (§ 1 Abs. 2 S. 2 VBVG) oder gegen den (**bemittelten**) Mündel selbst richtet; im zweiten Fall gestattet Abs. 3 „ausnahmsweise“ und unter engen Voraussetzungen eine Anhebung VBVG § 3 Stundensatz des Vormunds (Wagenitz in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, VBVG, § 3, Rn. 1). Danach ist der Stundensatz von 33,50 € der Höchststundensatz bei mittellosen Mündeln.

Die Mündel sind, wovon die angefochtene Entscheidung ausdrücklich ausgeht, ohne Zweifel mittellos. Etwas anderes ist mit der Erinnerung auch nicht vorgetragen. Eine Erhöhung des Stundensatzes auf mehr als 33,50 € ist von vornherein und ohne jeden Ermessensspielraum ausgeschlossen. Der Verweis auf den Kostensatz beim begleiteten Umgang oder gar dem eines Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren hilft nicht weiter. Gleiches muss gleich behandelt werden, aber Ungleiches auch ungleich, selbst wenn die gleiche Person in einer Sache als Vormund und in einer anderen Sache etwa als Sachverständiger tätig wird. Es sind dabei bei Ähnlichkeiten im Umgang mit Beteiligten jeweils ganz unterschiedliche Anforderungen gefragt und erfordert. Diese können nicht gleich vergütet werden. Festgesetzt worden ist der Höchstsatz. Dabei hat es zu verbleiben.

Anders ist es hinsichtlich der Abrechnung des Arbeitsaufwandes für die Telefonate. Hier kann es bei der Absetzung nicht verbleiben.

Die Abrechnung hat den Arbeitsaufwand darzustellen und zumindest auf Anforderung – im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren – zu belegen. Die Frage, welche Detailliertheit dabei von einer Abrechnung zu verlangen ist, entspricht spiegelbildlich den Kompetenzen, die dem Gericht bei ihrer Überprüfung zugebilligt werden. Deshalb wird man hinsichtlich der Notwendigkeit vormundlichen Handelns alle Angaben erfordern, die dem Gericht zumindest eine Plausibilitätskontrolle ermöglichen; hinsichtlich der tatsächlichen Erbringung des geltend gemachten Zeitaufwands wird man dem Gericht jedenfalls nicht grundsätzlich die Befugnis bestreiten können, einen vollen Nachweis der in Rechnung gestellten Leistung zu fordern. Grenzen werden von Praktikabilität und Zumutbarkeit gezogen und können – auch nach den Erfahrungen mit dem einzelnen Vormund (Betreuer) und im Hinblick auf die Freiheit richterlicher Überzeugungsbildung – unterschiedlich weit gezogen sein. Eine Aufrundung angebrochener Stunden ist nicht zulässig. Pauschalierungen sind grundsätzlich nicht möglich; allerdings wird man sich – zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Dokumentations- und Prüfungsaufwands – vielfach, etwa bei Telefonaten, mit Schätzungen begnügen müssen (Wagenitz in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, VBVG, § 3, Rn. 11 m.w.N.).

Der Erinnerungsführer hat in seinen, der Abrechnung dienenden Übersichten (Bl. 388 ff., 410) die Anrufe jeweils mit einem kurzen Vermerk über den wesentlichen Inhalt des Telefonats versehen. Den Zeitaufwand hat er dabei pauschaliert und überwiegend mit jeweils 10 Minuten angegeben, und zwar unabhängig davon, ob es um die Sorge des Vaters ging, die Mutter würde die Kinder wohl nicht zurückbringen (03.01.2014), oder ob der [REDACTED] Unterricht von [REDACTED] ein Grund sei, den Umgang zu verschieben (28.02.2014). Es gab aber auch kürzere Anrufe von 5 Minuten Dauer oder einen von 20 Minuten (09.03.2014). Insgesamt geht es für den Zeitraum 01.01.2014 bis 26.08.2014 um 340 Minuten (1.420 Minuten minus 1.080 Minuten) und für den Zeitraum 01.09.2014 bis 11.02.2015 um 25 Minuten (385 Minuten minus 360 Minuten), mithin insgesamt 365 Minuten (= 6 Stunden und 5 Minuten).

Die vom Vormund vorgenommene Pauschalierung bei der Abrechnung ist hinzunehmen. Der jeweils angegebene Zeitaufwand ist gerade noch hinreichend plausibel. Das Schätzungsermessen im Rahmen des § 287 ZPO ist nicht überschritten, wenn insoweit den Angaben des Vormunds gefolgt wird. Jedenfalls gibt es keine Grundlage, Angaben zu erfordern, die einem Wortprotokoll nahekommen.

Ob solche Auf- und Abrundungen auch im „5-Minuten-Takt“ anerkannt werden können, überlässt hat das OLG Schleswig in einem Fall den Tatsacheninstanzen überlassen (OLGR Schleswig 2003, 291-292). Bedenken sind dagegen nicht durchgreifend. Niemand wird erwarten können, dass hier zunächst die Stoppuhr bemüht wird. Eine solche Pauschalierung ist gerechtfertigt.

Bei einem Stundensatz von 33,50 Euro sind danach weitere 203,80 € festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Abs. 2 Satz 2 RVG.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, denn der Beschwerdewert von 600,- € (§ 61 Abs. 1 FamFG) wird weder bei Betrachtung der beiden Einzelentscheidungen, noch bei der hier erfolgten Zusammenfassung erreicht ( $308 \text{ €} + 1.180 \text{ €} - 201 \text{ €} - 611 \text{ €} - 203 \text{ €} = 473 \text{ €}$ ).

Seidel

Beauftragt

Seidel

Justizbeschäftigte

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

